

wo es heißt: „Hierbei werden in der Regel die formellen Fragen den materiellen, Abänderungsvorschläge dem ursprünglichen Antrage und unter ihnen diejenigen, welche sich von letzterem am weitesten entfernen, allen andern vorzuziehen sein.“ Ich glaube demnach, ich handele der Landtagsordnung vollständig gemäß, wenn ich die Fragstellung in der von mir angegebenen Weise vornehme. Da jedoch dagegen Widerspruch erfolgt ist, so frage ich die Kammer nunmehr: ob sie mit der von mir vorgeschlagenen Fragstellung einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

Präsident Georgi: Ich frage nunmehr die Kammer: will sie dem Antrage des Ausschusses „die Beschwerde Schanze's, soweit sie wegen angeblicher Grundlosigkeit und Nichtigkeit des wider ihn eingeleiteten Besserungsverfahrens und seiner in dessen Folge verfügten Dienstentlassung erhoben worden ist, als nicht gerechtfertigt auf sich beruhen zu lassen,“ beistimmen? — Gegen 1 Stimme angenommen.

Präsident Georgi: Will die Kammer ferner, dem Antrage des Vicepräsidenten Schenk gemäß, „diese Eingabe Schanze's, insoweit sie eine Bitte um Wiederanstellung im Schuldienste enthält, an die Staatsregierung abzugeben,“ beschließen? — Mit 20 gegen 18 Stimmen abgelehnt.

Präsident Georgi: Wir kommen nun zum Antrage des Ausschusses, dahin gehend: „Dagegen sich aber wegen seiner thunlichst baldigen, nach Befinden versuchsweise vorzunehmenden Wiederanstellung in einem seinen Kräften angemessenen Schulamte bei der hohen Staatsregierung zu verwenden und die Eingabe Schanze's mit diesem Beschlusse der andern Kammer zugehen zu lassen.“ Findet dieser Antrag Genehmigung? — Stimmengleichheit.

Präsident Georgi: Die Stimmen stehen; es ist demnach die Abstimmung in der nächsten Sitzung zu wiederholen. Wir verlassen daher diesen Gegenstand für heute und gehen zu dem zweiten unserer heutigen Tagesordnung, zu dem Berichte über den Antrag des Abg. Mehnert, die Herstellung eines gleichen Buttermaaßes im ganzen Lande betreffend, über. Ich ersuche Herrn Abg. Müller aus Pommlitz, uns den betreffenden Vortrag zu erstatten.

Berichterstatter Abg. Müller (aus Pommlitz):

In der 24. Sitzung der ersten Kammer am 6. Februar d. Jahres hat der Abg. Mehnert folgenden, deren vierten Ausschuss zur Begutachtung überwiesenen Antrag eingereicht:

Die erste Kammer wolle beschließen im Vereine mit der zweiten Kammer die Staatsregierung zu ersuchen, eine Generalverordnung zu erlassen, wodurch ein gleichmäßiges Buttermaaß im ganzen Lande und zwar das Gewicht eines Stückes Butter auf ein

halbes Pfund, einer Kanne auf zwei Pfund, der Verkauf im Größeren nach Gewicht in Gebinden, in Form der Schlesischen, festgestellt werde.

Auf dem Landtage 1849 wurde an die erste Kammer eine Petition, welche gleichfalls auf Herstellung eines gleichmäßigen Buttermaaßes für das Königreich Sachsen gerichtet war, eingereicht. Der damalige vierte Ausschuss bevormortete dieselbe durch folgenden Antrag:

Die Kammer wolle beschließen, im Vereine mit der zweiten Kammer die Staatsregierung zu ersuchen, mit Bezugnahme auf die Beschlußnahme der Kammer eine Generalverordnung zu erlassen, wodurch ein gleichmäßiges Buttermaaß im ganzen Lande und zwar das Gewicht eines Stückes Butter auf 20 Loth, einer Kanne auf 2½ Pfund, eines Fäßchens auf 25 Pfund festgestellt werde;

im Laufe der Berathung jedoch stellte der Abg. Dehmichen einen mit dem vorliegenden Antrage des Abg. Mehnert gänzlich übereinstimmenden Antrag, welcher von der Mehrheit des Ausschusses adoptirt und von der Kammer gegen neun Stimmen angenommen wurde. Die Auflösung des damaligen Landtags hinderte die Berathung des Gegenstandes in der zweiten Kammer.

Der Butterverkauf im Kleinen erfolgt im ganzen Lande nach Stücken oder Näpfchen, deren vier eine Kanne ausmachen. Das Gewicht dieser Stücken differirt aber in den verschiedenen Marktorten nicht unerheblich, so daß z. B. in Dresden und Dschah das Stück 16 Loth, die Kanne 2 Pfund nach Leipziger Gewicht enthält, in Leipzig und Chemnitz das Stück 18 Loth, die Kanne 2 Pfund 8 Loth, in Mutschchen und Wernsdorf das Stück 19 Loth, die Kanne 2 Pfund 12 Loth, in Leisnig, Mügeln und Rochlitz das Stück 20 Loth, die Kanne 2 Pfund 16 Loth, in Grimma das Stück 21 Loth, die Kanne 2 Pfund 20 Loth.

Der Nachtheil, welcher dem Einzelverkehr durch diese Ungleichheit erwächst, ist unläugbar und der Vorschlag des Abg. Mehnert als zweckmäßig zu erachten. Es ist dem Ausschuss ein geringeres, als das beantragte Maaß innerhalb des Landes nicht bekannt, es würde sich daher eine Reduction des üblichen Buttermaaßes nur in den Orten des Landes, wo das erforderliche Gewicht pro Stück 16 Loth übersteigt, nöthig erweisen. Die Ausführung der beantragten Maaßregel ist daher durchaus nicht schwierig und kostspielig. Die Rücksichtnahme auf eine etwa zu hoffende deutsche allgemeine Gewicht- und Maaßregulirung kann wohl ebenfalls jetzt nicht Platz greifen, ebensowenig dürfte eine zu erwartende Gewicht- und Maaßregulirung für Sachsen — wie sie im Entwurfe auf das Decimalsystem basirt, schon fertig ist — hier als Verzögerungsgrund dienen, da das vorgeschlagene Maaß und Gewicht im Kleinverkehr, sich dem Decimalsysteme um so leichter anbequemen lassen wird, als z. B. die zu 2 Pfund normirte Kanne dem Kilogramm fast genau entspricht.

Die Differenz zwischen dem Zoll- und Leipziger Gewicht dürfte auf die festzustellenden Gewichte dieser kleinern Maaße einen erheblichen Einfluß deshalb nicht haben, da sich dieselben verhalten wie 107 zu 100.

Dagegen ist der Ausschuss der Ansicht, daß der Verkauf der Butter im Größeren, wie dies auch im benachbarten Preußen geschieht, einzig und allein nach dem Gewicht zu ordnen sei, ohne Beschränkung des Maaßes oder eine Vorschrift für die Form der Gebinde.